

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Architektur

Vom 9. Oktober 1987

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe am 6. Juli 1987 und der Rektor durch Eilentscheidung am 9. Oktober 1987 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 3. September 1987, Az.: II-814-110/3, erteilt.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Architektur. Durch die Diplomprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Fachs überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten besitzt, um auf den Gebieten der Architektur verantwortlich zu arbeiten.

§ 2 Diplom

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur“ (abgekürzt: „Dipl.-Ing.“) verliehen.

§ 3 Studiendauer

Prüfungsordnung und Studienplan sind so gestaltet, daß das Architekturstudium in der Regel in neun Semestern abgeschlossen werden kann.

§ 4 Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus.
- (2) Die Diplomvorprüfung ist bis zum Ende des 4. Fachsemesters abzulegen.
- (3) Wer die Diplomvorprüfung einschließlich möglicher Wiederholungsprüfungen bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters nicht abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Diplomvorprüfungsausschuß auf Antrag des Betroffenen.

§ 5 Prüfungsausschüsse

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden je ein Prüfungsausschuß für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung gebildet. Sie haben je fünf Mitglieder, die der Fakultät angehören müssen: drei Professoren, einen Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und einen Studenten. Der Student hat beratende Stimme.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr.

(2) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden auf Vorschlag der unter (1) genannten Mitgliedergruppen des Fakultätsrats vom Fakultätsrat bestellt. Der Fakultätsrat bestimmt auch die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter. Beide müssen Professoren und als solche Beamte auf Lebenszeit sein.

Die Prüfungsausschüsse achten darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und entscheiden in Zweifelsfällen.

(3) Die Prüfungsausschüsse stellen die Gesamtnote der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung fest. Die Prüfungsausschüsse berichten dem Fakultätsrat jedes Semester über die Entwicklung des Studiums, der Studienzeiten und Prüfungen und geben Anregungen zur Weiterentwicklung der Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit Zutritt zu allen Prüfungen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Kandidat kann einen Prüfer vorschlagen. Als Prüfer werden in der Regel nur Professoren und Privatdozenten bestellt, die für das zu prüfende Fach zuständig sind. Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, können als Prüfer bestellt werden, wenn sie in dem zu prüfenden Fach vor der Prüfung Lehrveranstaltungen abgehalten haben, und wenn für das zu prüfende Fach kein Professor oder Privatdozent zur Verfügung steht.

Zum Beisitzer kann bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Architektur oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse sorgen dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer und die Prüfungstermine rechtzeitig bekanntgemacht werden. Der Kandidat kann den Prüfer vorschlagen. Über die Befähigung eines Prüfers oder Beisitzers entscheidet auf Antrag der zuständige Prüfungsausschuß.

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Im Diplomstudiengang Architektur erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet.

(2) In anderen Studiengängen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit sie fachlich gleichwertig sind. An anderen Hochschulen und in staatlich anerkannten Fernstudiengängen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit gleichwertige Leistungen nachgewiesen werden.

Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen können angerechnet werden, soweit sie gleichwertig sind. Für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit diese nicht vorliegen und in Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuß nach Anhörung des Studenten und der für die Fächer zuständigen Prüfer.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint

oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für Versäumnis, Rücktritt oder Fristüberschreitung geltend gemachten Gründe müssen vom Kandidaten dem Prüfer unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird vom Prüfer ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann durch den Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Der Kandidat kann verlangen, daß die Entscheidung des Prüfers über Versäumnis, Rücktritt, Fristüberschreitung, Täuschung oder Ordnungsverstoß vom zuständigen Prüfungsausschuß überprüft wird. Dabei ist ihm Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplomvorprüfung

§ 9 Zulassung, Zulassungsverfahren

(1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Karlsruhe im Diplomstudiengang Architektur als ordentlicher Studierender eingeschrieben ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist mit der Meldung zur ersten Prüfung beim Prüfungsamt der Universität schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Das Studienbuch,
2. das Anmeldeformular des Prüfungsamtes,
3. der Nachweis eines dreimonatigen Baupraktikums. Dieser Nachweis kann bis zur Meldung zur letzten Teilprüfung nachgereicht werden.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet auf Nachfrage des Prüfungsamtes der Diplomprüfungsausschuß über die Zulassung.

§ 10 Zweck, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er neben einer Orientierung über sein Fach die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die Grundlage für das weitere Studium sind.

(2) Die Diplomvorprüfung besteht aus den Prüfungsteilen A und B. Der Prüfungsteil A wird studienbegleitend durchgeführt.

(3) Der Prüfungsteil A besteht aus den Prüfungen in den Pflichtfächern der fünf Prüfungsgebiete und der Kompaktübung: Bauaufnahme und Vermessung I sowie der erfolgreichen Teilnahme an Wahlfächern mit insgesamt mindestens zehn Semesterwochenstunden. (siehe Anhang 1)

Die Prüfungen finden schriftlich und/oder zeichnerisch und/oder mündlich statt. Zu Beginn jedes Semesters wird die Art der Prüfung bekanntgegeben.

Prüfungen des Prüfungsteils A können zusammengefaßt und/oder in Verbindung mit dem Prüfungsteil B abgelegt werden.

(4) Der Prüfungsteil B umfaßt eine Entwurfsaufgabe, deren Bearbeitung in der Regel zu technisch-funktionalen und räumlich-gestalterischen Lösungen führen soll. Entwürfe werden von zwei Prüfern bewertet; einer der Prüfer muß Professor sein. Entwürfe können als Gruppenarbeit angefertigt werden. Der zu bewertende Beitrag des Einzelnen muß deutlich erkennbar sein, darüber hinaus muß jeder Beteiligte den gesamten Entwurf vollständig vertreten können. Entwürfe sollen fakultätsöffentlich von den Kandidaten vorgestellt und von den Prüfern besprochen werden.

(5) Schriftliche/zeichnerische Prüfungsleistungen können auch als Gruppenarbeit erbracht werden; Abs. 4, Satz 2-3, gilt entsprechend. Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln, die Dauer der Prüfung und die Bestellung von Aufsichtsführenden entscheidet der Prüfer. Eine Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0) kann nur nach zusätzlicher mündlicher Prüfung erteilt werden.

(6) Mündliche Prüfungen sollen je Kandidat und Fach in der Regel 20 Minuten dauern. Sie sollen als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Wesentliche Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Studenten im Diplomstudiengang Architektur können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze mit Zustimmung des Kandidaten als Zuhörer an der Prüfung teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweils zuständigen Prüfern festgesetzt. Dabei hört der Prüfer den Beisitzer. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten zwischen 1,0 und 4,0 um 0,3 erhöht oder gemindert werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sind ausgeschlossen.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde.

- Die Noten in den Prüfungsfächern lauten:
- | | |
|-----------------------------------------|---------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend |

(3) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde. Für die Bildung der Gesamtnote der Diplomvorprüfung gilt Absatz 2 entsprechend. Dabei wird wie folgt gewichtet:

Prüfungsteil A:	80 %
Prüfungsteil B:	20 %

Alle Prüfungsergebnisse innerhalb der Prüfungsteile A und B werden gleich gewichtet.

§ 12 Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Die Prüfungen der Prüfungsteile A und B können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Über eine zweite Wiederholung entscheidet auf Antrag des Kandidaten der Rektor nach Anhören des Diplomvorprüfungsausschusses.

(2) Die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Diplomvorprüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem Prüfer.

§ 13 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das die Gesamtnote, die Noten der Prüfungsfächer und die Namen der Prüfer enthält. Das Zeugnis wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Diplomvorprüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Diplomvorprüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbeihilfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird dem Kandidaten von der Fakultät eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen läßt, daß die Diplomvorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 14 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung im Diplomstudiengang Architektur an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder gem. § 7 gleichwertige Prüfungsleistungen erbracht hat.

(2) Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Fakultät für Architektur der Universität Karlsruhe mindestens einen Entwurf und einen Stegreifentwurf mit Erfolg bearbeitet hat,
2. ein dreimonatiges Büropraktikum nachgewiesen hat,
3. sämtliche Prüfungsleistungen gem. § 15 erbracht hat.

(3) Im übrigen gilt § 9 entsprechend.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Prüfungsteilen A und B sowie der Diplomarbeit. Der Prüfungsteil A wird studienbegleitend geprüft.

(2) Der Prüfungsteil A besteht aus Prüfungen in mindestens je einem Wahlpflichtfach aus jedem Prüfungsgebiet mit Stoff im Umfang des Stoffes von zusammen mindestens 20 Semesterwochenstunden und mindestens fünf weiteren Fächern (Wahlpflicht- oder Wahlfächern) mit Stoff im Umfang des Stoffes von zusammen mindestens 20 Semesterwochenstunden. Ein Fach hat maximal Stoff im Umfang des Stoffes von vier Semesterwochenstunden. (siehe Anhang 2)

Der Kandidat kann in Fächern, die er bereits zur Diplomvorprüfung als Wahlfach abgelegt hat, nicht ein weiteres Mal geprüft werden.

Auf Antrag des Kandidaten und mit Zustimmung des Diplomprüfungsausschusses können Prüfungen in höchstens zwei Wahlfächern mit Stoff im Umfang des Stoffes von höchstens acht Semesterwochenstunden aus anderen Studiengängen als Prüfungen des Prüfungsteils A anerkannt werden.

Prüfungen des Prüfungsteils A können zusammengefaßt und/oder in Verbindung mit dem Prüfungsteil B abgelegt werden.

(3) Prüfungsteil B
Anzufertigen sind acht Entwürfe:

1. Vier Entwürfe, darunter mindestens ein Hochbauentwurf mit Tragwerksbearbeitung und ein Städtebauentwurf. Zu einem Entwurf ist begleitend eine bauökonomische Arbeit anzufertigen. Einer der zwei weiteren Entwürfe kann durch zwei Kurz-Entwürfe ersetzt werden. Ein Entwurf soll spätestens in sechs Monaten, ein Kurz-Entwurf spätestens in drei Monaten abgeschlossen werden können.
2. Vier Stegreifentwürfe, darunter ein Stegreifentwurf mit Tragwerksbearbeitung. Ein Stegreifentwurf soll in spätestens vier Wochen abgeschlossen werden können.

Entwürfe und Stegreifentwürfe können von jedem Professor oder Privatdozenten, der für das Entwerfen zuständig ist, ausgegeben werden; für Kandidaten, die einen empfohlenen Studienschwerpunkt gewählt haben, von jedem dafür zuständigen Professor oder Privatdozenten. Über Ausnahme beschließt der Diplomprüfungsausschuß. Der Kandidat kann für das Thema eines Entwurfes Vorschläge machen.

(4) § 10 (4)–(6) gilt entsprechend.

(5) Der Kandidat kann einen Studienschwerpunkt wählen. Für die Wahl von Fächerkombinationen und Studienschwerpunkten soll der Kandidat die Studienberatung in Anspruch nehmen.

Empfohlene Studienschwerpunkte sind:

- Bautechnik/Bauökonomie
- Gebäudeplanung
- Stadtplanung

Voraussetzung für den Nachweis eines Studienschwerpunktes sind:

1. im Prüfungsteil A neben den Wahlpflichtfächern gemäß (2) für den Schwerpunkt Bautechnik/Bauökonomie: Prüfungen in mindestens drei Fächern mit Stoff im Umfang

des Stoffes von zusammen mindestens 12 Semesterwochenstunden aus den Prüfungsgebieten 3 und 4, wobei der Anteil aus Prüfungsgebiet 3 überwiegen muß,

für den Schwerpunkt Gebäudeplanung:

Prüfungen wie vor, wobei der Anteil aus Prüfungsgebiet 4 überwiegen muß,

für den Schwerpunkt Stadtplanung:

Prüfungen in mindestens drei Fächern mit Stoff im Umfang des Stoffes von zusammen mindestens 12 Semesterwochenstunden aus dem Prüfungsgebiet 5.

2. im Prüfungsteil B

neben dem Hochbauentwurf mit Tragwerksbearbeitung und dem Städtebauentwurf gemäß (3) 1., die Anfertigung von mindestens zwei Entwürfen oder einem Entwurf und zwei Stegreifentwürfen und der Diplomarbeit mit entsprechenden thematischen Schwerpunkten.

§ 16 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus den Gebieten der Architektur selbständig zu bearbeiten. § 10 (4) gilt entsprechend.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem Professor oder Privatdozenten, der für das Entwerfen zuständig ist, ausgegeben werden; für Kandidaten, die einen empfohlenen Studienschwerpunkt gewählt haben, von jedem dafür zuständigen Professor oder Privatdozenten. Über Ausnahmen beschließt der Diplomprüfungsausschuß.

Der Kandidat kann für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge machen.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 11 Wochen. Im Einzelfall kann der Diplomprüfungsausschuß auf begründeten Antrag des Prüfers oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens weitere 11 Wochen verlängern.

Die Termine für die Ausgabe und Ablieferung der Diplomarbeit werden vom Diplomprüfungsausschuß bestimmt und bekanntgemacht.

(4) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Sie gilt dann als nicht begonnen.

(5) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu erklären, daß er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen Anteil – selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 17 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem Prüfer, der sie ausgegeben hat, abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit ohne triftigen Grund nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden. § 8 (2) gilt sinngemäß, jedoch tritt an die Stelle des Prüfers der Diplomprüfungsausschuß.

(2) Die Diplomarbeit ist fakultätsöffentlich vom Kandidaten vorzustellen und vom Prüfer zu besprechen.

(3) Die Diplomarbeit wird von dem Prüfer, der sie ausgegeben hat und einem weiteren für Entwerfen zuständigen Prüfer (Professor oder Privatdozent) bewertet.

Die Diplomarbeit ist angenommen, wenn beide Prüfer sie mit mindestens ausreichend bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung wird die Note als arithmetisches Mittel der Notenvorschläge gebildet.

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern des Prüfungsteils A, in allen Entwürfen des Prüfungsteils B und in der Diplomarbeit mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung und für die Bildung der Gesamtnote gilt § 11 (1) und (2) entsprechend. Dabei wird wie folgt gewichtet:

Prüfungsteil A:		40 %
Prüfungsteil B:	4 Entwürfe 4 Stegreifentwürfe	40 %
Diplomarbeit		20 %
		100 %

Alle Prüfungsergebnisse innerhalb der Prüfungsteile A und B werden gleich gewichtet.

(3) Zur Beratung der Gesamtnote nach § 5 (3) treten die Prüfer der Diplomprüfung dem Diplomprüfungsausschuß hinzu. Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

§ 19 Wiederholung der Diplomprüfung

Für Wiederholung von Prüfungen gilt § 12 sinngemäß. Eine zweite Wiederholung der Entwürfe und der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 20 Zeugnis

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält er ein Zeugnis, das die Gesamtnote, die Noten der Prüfungsfächer, die Noten und Themen der angefertigten Entwürfe, Stegreifentwürfe und der Diplomarbeit sowie die Namen der Prüfer enthält.

(2) Auf Antrag des Kandidaten kann ein gewählter Studienschwerpunkt im Zeugnis vermerkt werden, wenn er nach § 15 (5) empfohlen ist.

(3) Das Zeugnis wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses unterzeichnet. § 13 (2) gilt entsprechend.

§ 21 Diplom

Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“ beurkundet.

Das Diplom wird vom Rektor und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

IV. Schluß- und Übergangsbestimmungen

Anhang 1

§ 22 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so hat der zuständige Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden zu erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten soll vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2, Satz 2, ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens der Diplomvorprüfung bzw. der Diplomprüfung wird dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in seine einbehaltenen Prüfungsarbeiten, darauf bezogenen Beurteilungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Diplomprüfungsordnung (genehmigt mit Erlaß des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 17. November 1961 Nr. H 1555/3 in der Fassung der Änderung vom 19. Februar 1973, Kultus und Unterricht, Seite 443, außer Kraft.

(2) Studierende, die im Wintersemester 1988/89 im zweiten oder höheren Semester sind, können die Diplomvorprüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung ablegen. Studierende, die bis zum Wintersemester 1988/89 die Diplomvorprüfung abgelegt haben, können die Diplomprüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung ablegen. Prüfungen nach der bisherigen Prüfungsordnung werden letztmals vier Jahre nach Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung abgenommen.

(3) Studierende, die gemäß (2) ihre Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung abschließen möchten, müssen dies spätestens mit der Rückmeldung zum Wintersemester 1988/89 gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuß unwiderruflich erklären.

Karlsruhe, den 9. Oktober 1987

Prof. Dr. H. Kunle, Rektor

Prüfungsgebiete/Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung

Prüfungsgebiet 1: Allgemeine und historische Grundlagen

- Pflichtfächer: — Kunstgeschichte
— Baugeschichte
- Wahlfächer: — Bau- und Bodenrecht
— Berufs- und Bauvertragsrecht
— Sozialwissenschaftliche Grundlagen
— EDV/CAD – Einführung

Prüfungsgebiet 2: Gestaltung und Darstellung

- Pflichtfächer: — Freihandzeichnen
— Darstellende Geometrie und Perspektive I
— Grundlagen der Gestaltung I
— Bauaufnahme und Vermessung I
- Wahlfächer: — Bildende Kunst
— Darstellende Geometrie und Perspektive II
— Grundlagen der Gestaltung II
— Bauaufnahme und Vermessung II

Prüfungsgebiet 3: Bautechnik/Bauökonomie

- Pflichtfächer: — Baukonstruktion
— Statik und Festigkeitslehre
— Tragkonstruktionen I
— Baustoffkunde
— Bauphysik
— Technischer Ausbau I
- Wahlfächer: — Ausgewählte Gebiete des Bauens und Konstruierens
— Planungs- und Bauökonomie I

Prüfungsgebiet 4: Gebäudeplanung

- Pflichtfach: Planen und Konstruieren

Prüfungsgebiet 5: Stadtplanung

- Pflichtfach: — Grundlagen der Stadtplanung
- Wahlfächer: — Wohnungsbau und Siedlungswesen I
— Stadt- und Regionalplanung I
— Ökologie und Landschaftsplanung
— Landschaft und Garten

Anhang 2

Prüfungsgebiete/Prüfungsfächer der Diplomprüfung

Prüfungsgebiet 1: Allgemeine und historische Grundlagen

- Wahlpflichtfächer: — Baugeschichtliches Seminar
— Kunstgeschichtliches Seminar
— Bau- und Bodenrecht
- Wahlfächer: — Baugeschichtliches Oberseminar
— Ausgewählte Gebiete der Baugeschichte
— Denkmalpflege
— Berufs- und Bauvertragsrecht

- Sozialwissenschaftliche Grundlagen
- Wohn- und Arbeitsphysiologie
- Wohn- und Siedlungssoziologie
- Anthropologische Grundlagen
- Umweltschutz
- EDV/CAD – Einführung
- Programmieren

Prüfungsgebiet 2: Gestaltung und Darstellung

- Wahlpflichtfächer: – Grundlagen der Gestaltung II
- Darstellende Geometrie und Perspektive II
 - Bildende Kunst
 - Bauaufnahme und Vermessung II

- Wahlfächer: – Ausgewählte Gebiete der Gestaltung
- Methoden der archäolog. Bauforschung
 - Einführung in die Photogrammetrie

Prüfungsgebiet 3: Bautechnik/Bauökonomie

- Wahlpflichtfächer: – Tragkonstruktionen II
- Technischer Ausbau II
 - Planungs- und Bauökonomie I/II

- Wahlfächer: – Ausgewählte Tragkonstruktionen
- Ausgewählte Gebiete des Bauens und Konstruierens
 - Schallschutz und Raumakustik
 - Lichttechnik für Architekten
 - Ausgewählte Gebiete des Technischen Ausbaus/ der Bauphysik
 - Ausgewählte Gebiete der Planungs- und Bauökonomie

Prüfungsgebiet 4: Gebäudeplanung

- Wahlpflichtfächer: – Bauplanung
- Gebäudelehre
 - Industrielle Produktion von Gebäuden
 - Innenraum – Funktion und Gestalt

- Wahlfächer: – Ausgewählte Gebiete der Bauplanung
- Ausgewählte Gebiete der Gebäudelehre
 - Industrial Design von Mobiliar

Prüfungsgebiet 5: Stadtplanung

- Wahlpflichtfächer: – Wohnungsbau- und Siedlungswesen I/II
- Städtebau
 - Stadt- und Regionalplanung I
 - Planen und Bauen im ländlichen Raum
 - Ökologie und Landschaftsplanung
 - Landschaft und Garten

- Wahlfächer: – Ausgewählte Gebiete des Wohnungsbaus und Siedlungswesens
- Stadt- und Regionalplanung II
 - Stadterneuerung
 - Ausgewählte Gebiete der Stadtplanung
 - Planen in der Dritten Welt